

Schutzvorgaben COVID-19 für den Handwerksmarkt

Version, Oktober 2020

Geschätzte Markthändlerinnen und Markthändler

Am Samstag, 7. November 2020 wird der Handwerksmarkt auf dem Weinmarkt erneut unter den Vorgaben eines **erweiterten** Schutzkonzepts durchgeführt.

- Unter Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Corona-Situation kann die Durchführung kurzfristig abgesagt werden.
- Der Kanton Luzern hat entschieden, dass ab Samstag, 16. Oktober 2020, **eine Maskentragpflicht für Markthändler*innen und die Kundschaft an allen Märkten der Stadt Luzern** besteht.
- **Neue Marktschliessung:** Am Handwerksmarkt wird die Verkaufszeit den Ladenöffnungszeiten bis 17:00 Uhr gleichgestellt.

Wir als Veranstalterin sind verpflichtet, die Rahmenbedingungen des Bundes und des Kantons umzusetzen. Das heisst, eine Veranstaltung/Markt kann nur durchgeführt werden, wenn die Bedingungen des Schutzkonzepts umgesetzt und eingehalten werden.

Das Rahmenschutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit BAG für öffentliche Veranstaltungen hält fest:

Anweisungen an die Standbetreiber*in:

- Die **Maskentragpflicht** muss von allen **Marktteilnehmer*innen und Besucher*innen** konsequent umgesetzt werden. Dies betrifft auch den Auf- und Abbau des Handwerksmarkts.
- Das im Anhang angefügte Plakat muss am Marktstand sichtbar aufgehängt werden.
- Alle Personen **müssen** jederzeit die Distanz von 1.50 Meter zueinander einhalten können.
- Sollte das Einhalten der Distanz in gewissen Situationen nicht möglich sein, ist das Anbringen von geeigneten Markierungen/Abschränkungen anzuwenden.
- Dies beinhaltet, dass die Marktbesucher*innen zum Stand hingelenkt werden. Mit geeigneten und sinnvollen Markierungen und bei Nichteinhalten der Distanzregel, z. B. wenn beim Anstehen der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- *Die Bodenmarkierung für die Einhaltung der Distanz, wird durch den Verein Luzerner Handwerksmarkt organisiert und vorgenommen.*
- Die Markierungen (Signalisationsband und Abstandskleber) welche beim Marktstand angebracht werden, müssen bei Marktschluss von den Standbetreibern*innen selbstständig entfernt und entsorgt werden.
- Jeder Standbetreiber*in ist verantwortlich, dass bei seinem Verkaufsstand Desinfektionsmittel für die Marktbesucher/Kunden zur Verfügung steht.
- Standbetreiber*in sind angehalten, sich nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Desinfektionsmittel zu reinigen.
- Ebenfalls sind Flächen regelmässig mit Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Der Einsatz von Einweghandschuhen ist empfohlen (Hygiene, je nach Sortiment/Produkt).

- Plexiglasscheiben bei Zahlstelle zwischen Kundschaft und Standbetreiber*in als Spuckschutz sind anbringen.
- Zelte: Die Rückwände und sowie die Seitenwände müssen analog dem Winterbetrieb montiert werden.
- Am Markttag dürfen keine besonders gefährdeten Personen oder die krankheitsähnlichen Symptome aufweisen, teilnehmen oder eingesetzt werden.

Vorgeben des Bundesamtes für Gesundheit BAG zur Isolation und Quarantäne:
(vgl. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-guarantaene.html>).

> Sie als Markthändler*in (Einzelunternehmung) sind verpflichtet, die geltenden Abstands- und Hygienemassnahmen des Bundes an Ihrem Stand des Handwerksmarktes in Luzerner eigenverantwortlich umzusetzen, vorzuweisen und mitzuwirken.

Bei nicht Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben kann eine Wegweisung vom Markt erfolgen.

Organisatorisches:

- Die Durchführung des Handwerksmarkts auf dem Weinmarkt Luzern, richtet sich nach der jeweiligen COVID-19 Situation und den Vorgaben des BAG.
- Unter Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Corona-Situation kann die Durchführung kurzfristig abgesagt werden.
- Die Standausrichtung wird durch die marktverantwortlichen Personen am Markttag angeordnet (allfällige Verschiebungen bleiben vorbehalten).
- Über die definitive Durchführung weiterer Märkte 2020 wird spätestens fünf Tage vor dem Marktdatum informiert.
- Für alle Teilnehmer*innen besteht die Möglichkeit, der nicht durchgeführten Märkte eine Rückerstattung der Standplatzgebühren; Strompauschale und Werbebeitrag zu beantragen (ohne Bearbeitungsgebühr), diese werden per Ende Jahr 2020 rückerstattet.
- Angefügt das Formular «Antrag Rückerstattung»
- Die Standausrichtung wird durch die marktverantwortlichen Personen am Markttag angeordnet (allfällige Verschiebungen bleiben vorbehalten).
- Ab sofort sind in der Stadt Luzern nur noch e-Parkkarten auf den öffentlichen Parkplätzen gültig. Diese müssen über die **Parkingpay-Plattform** gebucht werden.



Buchungen unter folgendem Link: www.parkkarten.stadtluzern.ch

Unter folgenden Schritten:

PLZ / Ort

- 6000 Luzern

Zone / Parking

- Bewilligung auswählen

Bewilligungsart

- 12 Stunden-Parkbewilligungen auswählen

Die alten «Rubbelparkkarten» sind nicht mehr gültig.

«So schützen wir uns»

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

10+ Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis

50+ Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen

15+ Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)



Schliessung von Tanzlokalen und Discos



Regeln für Bars und Restaurants

Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperre von 23 bis 6 Uhr



Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):

-  In Schulen ab Sekundarstufe II
-  Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest

-  Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen
-  Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:

-  Kontakte reduzieren
-  Wenn möglich Homeoffice
-  Handhygiene beachten
-  Abstand halten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Consagl Federal
Federal Council

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Marktteam: maerkte@stadtluzern.ch

Pikett Nummer: 079/206 60 14 (während Marktbetrieb).

Besten Dank für die Kenntnisnahme und das Verständnis.

Stadtraum und Veranstaltungen

Team Märkte und Messen